

Geschäftsstelle Zulassungsausschuss bei der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11
01099 Dresden

Geschäftsbereich Mitglieder
Tel.: 03 51 – 805 34 16
Fax: 03 51 – 805 34 17
E-Mail: mitglieder@kzv-sachsen.de

Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt

Ich beende meine vertragszahnärztliche Tätigkeit am:

Abrechnungsnummer:

Titel: Name: Vorname:

Praxisanschrift
PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

Privatanschrift
PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

Grund des Verzichts:

Praxisübernahme: ja* nein

*Name des Praxisübernehmers:

Die Zulassung endet gem. § 28.1 Z-ZV prinzipiell mit dem Ende des auf den Verzicht folgenden Kalendervierteljahres. Wir bitten Sie, den **Verzicht zum Quartalsende** zu erklären. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bitte beachten Sie die Regelung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZV Sachsen und der Degression.

.....
Ort Datum Unterschrift

Für Ihre Unterlagen sind beigefügt:
Informationen zur Gewährleistung beim Zahnersatz und zum Umgang mit der Patientenkartei
(Teil 2 zurück an KZVS)

Praxisübergabe/Praxisaufgabe – Wie verhält es sich mit der Gewährleistung beim Zahnersatz?

Mit der Praxisübergabe/Praxisaufgabe enden nicht automatisch alle aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit herrührenden Pflichten. So verhält es sich unter anderem mit der Gewährleistungspflicht gem. § 136 b Abs. 2 SGB V für Füllungen und Zahnersatz. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine 2 -jährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich.“

Gemäß Anlage 3 BMV-Z/Anlage 4 EKV-Z kann bei sog. andersartigen Versorgungen die ausgeführte prothetische Leistung innerhalb von 36 Monaten nach Eingliederung bei vermuteten Planungs- und/oder Ausführungsmängeln im Rahmen eines Gutachtens überprüft werden.

Zu beachten ist, dass von der Regelung des § 136 b SGB V durch das Bundesschiedsamt Ausnahmen festgelegt wurden. Die Ausnahmen von der zweijährigen Gewährleistung sind für den Bereich Zahnersatz wie folgt bestimmt:

„Die Antragsfrist bei dem Prothetikeinigungsausschuss bzw. der zuständigen Stelle beträgt 24 Monate. Diese klären die Verschuldensfrage im Einzelfall.“

Dies bedeutet, dass der Zahnarzt nicht in jedem Fall verpflichtet ist, Zahnersatz kostenlos nachzubessern oder zu erneuern, sondern nur in den Fällen, in denen ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann bzw. er sich ein schuldhaftes Verhalten des Labors zurechnen lassen muss.

Wie ist aber nun zu verfahren, wenn der vormals behandelnde Zahnarzt aufgrund Praxisübergabe/Praxisabgabe nicht mehr in der Lage ist, gutachterlich festgestellte und von ihm zu vertretende Mängel durch Nachbesserung oder kostenlose Neuanfertigung zu beheben?

Die zweijährige Gewährleistungspflicht nach § 136 b Abs. 2 SGB V endet nicht automatisch mit der Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, sondern besteht auch darüber hinaus fort. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung bei der Anfertigung von Zahnersatz ist die Gewährleistungspflicht auch nicht durch eine entsprechende Regelung im Praxisübergabevertrag auf den Praxisübernehmer zu übertragen. Zu begründen ist dies u. a. damit, dass der Patient aufgrund seines in § 76 SGB V verankerten Rechts der freien Arztwahl nicht gezwungen werden kann, sich bei dem Praxisübernehmer zur Nachbesserung oder Neuanfertigung in Behandlung zu begeben.

Für den Fall, dass innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist bzw. bei andersartigen Versorgungen innerhalb von 36 Monaten vom Patienten Mängel an der prothetischen Versorgung angezeigt werden und der behandelnde Zahnarzt nicht mehr praktiziert, wendet sich die Krankenkasse an die KZV Sachsen, die das dann durchzuführende Mängelgutachterverfahren koordiniert.

Der vormals behandelnde Zahnarzt muss dem Gutachter die entsprechenden Behandlungsunterlagen (Dokumentation, Röntgenbilder, Modelle etc.) überlassen bzw. für den Fall, dass er seine Praxis übergeben hat, sicherstellen, dass er Zugriff auf die Unterlagen nehmen kann und somit in der Lage ist, diese dem Gutachter zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Erstgutachter oder der in der Folgeinstanz entscheidende Ausschuss bzw. Obergutachter feststellen, dass die prothetische Versorgung aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit neu angefertigt werden muss oder dass die erforderlichen Nachbesserungsmaßnahmen wegen ihres Umfangs einem nachbehandelnden Zahnarzt nicht zugemutet werden können, wird der ehemals behandelnde Zahnarzt von der KZV über den von der Krankenkasse aufgrund des Gutachtens gestellten Regressantrag informiert und zur Rückzahlung des Kassenanteils für die prothetische Versorgung aufgefordert.

Aufgrund der Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit sind die vom Gutachter empfohlenen Nachbesserungen oder die kostenlose Neuanfertigung des Zahnersatzes innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist durch den ehemals behandelnden Zahnarzt nicht mehr realisierbar, da er durch seine Praxisübergabe bzw. -abgabe und den damit verbundenen Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt nicht mehr berechtigt ist, gesetzlich krankenversicherte Patienten zu behandeln.

Umgang mit der Patientenkartei bei ersatzloser Praxisaufgabe (Teil 1)

Rechtsgrundlagen:

Nach § 5 Abs. 3 der Berufsordnung Zahnärzte in Sachsen sind zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften (z. B. Röntgenverordnung) eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn dies nach zahnärztlichen Erfahrungen geboten ist. Bei der Herausgabe von Aufzeichnungen sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Pflicht zur Verschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten.

In § 5 Abs. 4 der Berufsordnung Zahnärzte in Sachsen ist weiter geregelt, dass der Zahnarzt dafür Sorge zu tragen hat, dass seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde bei Praxisaufgabe oder Praxisübergabe in gehörige Obhut gegeben werden und die Verschwiegenheitspflicht gewahrt bleibt.

Was ist bei der Beendigung der zahnärztlichen Praxistätigkeit zu beachten?

Beendet der Zahnarzt seine zahnärztliche Tätigkeit ohne Nachfolge, gilt die Aufbewahrungspflicht auch nach Aufgabe seiner zahnärztlichen Praxis fort. Es bestehen folgende Möglichkeiten, der Aufbewahrungspflicht nachzukommen:

- **Aufbewahrung der Patientenkartei in eigenen Räumen des Zahnarztes bzw. in dafür angemieteten Räumen.**

Die Einsichtnahme durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein, der Erhalt und die Lesbarkeit der Akte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.

- **Die Patientenkartei kann in „gehörige Obhut“ gegeben werden, z. B. zu einem Kollegen.**

Der Kollege hat die Aufzeichnungen von seinen eigenen Patientenkarteien zu trennen, unter Verschluss zu halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

- **Die Patientenkartei kann zur Verwahrung an ein externes Unternehmen übergeben werden.**

Die Einsichtnahme durch unberechtigte Dritte muss ausgeschlossen sein, der Erhalt und die Lesbarkeit der Akte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.

Hinsichtlich der EDV-Dokumentation gilt zur Aufbewahrung des Datenträgers, dass Computer und Festplatte sicher und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren sind. Werden die Daten vom Computer gelöscht und die Festplatte vernichtet bzw. ebenfalls gelöscht, hat der Zahnarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nicht wieder hergestellt werden können.

Aufgrund der in der Berufsordnung verankerten öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungspflicht ist es nicht zulässig, dem Patienten nach Beendigung der Praxistätigkeit seine Behandlungskartei im Original auszuhändigen (Ausnahme: § 28 RöV; Pflicht, dem Patienten Originalröntgenaufnahmen vorübergehend zu überlassen).

Nach § 5 Abs. 2 der Berufsordnung Zahnärzte in Sachsen hat der Zahnarzt dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung herauszugeben.

